



Gemeindevorstand der Gemeinde Gorxheimertal, Siedlungsstraße 35, 69517
Gorxheimertal, E-Mail rathaus@gorxheimertal.de; Tel.: 06201/2949-0

1. Nachtrag zur Friedhofsordnung der Gemeinde Gorxheimertal

Aufgrund des § 5 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung der Bekanntmachung v. 07.03.2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 16.02.2023 (GVBl. S. 90,93) i.V.m. § 2 Abs. 3 Satz 1 des Friedhofs- und Bestattungsgesetzes (FBG) v. 05.07.2007 (GVBl. I S. 338), zuletzt geändert durch Gesetz v. 23.08.2018 (GVBl. I S. 381) hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Gorxheimertal in der Sitzung vom 10.12.2024 für den Friedhof folgenden 1. Nachtrag zur Friedhofsordnung vom 05.02.2017 beschlossen:

§ 11 Abs. 6 und 7 erhalten folgende Neufassungen:

§ 11 Nutzung der Leichenhalle

(6) Trauerfeiern können im Aufbahrungsraum der Leichenhalle oder am Grab abgehalten werden.

(7) Der Transport des Sarges innerhalb des Friedhofes zur Grabstätte erfolgt durch die Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter eines beauftragten Beerdigungsinstitutes, oder andere.

§ 12 Abs. 4 erhält folgende Neufassung:

§ 12 Grabstätte und Ruhefrist

(4) Die Ruhefrist bis zur Wiederbelegung einer Grabstelle beträgt für Leichen 30 Jahre und Aschen 20 Jahre.

§ 13 Abs. 4 erhält folgende Neufassung:

§ 13 Totenruhe und Umbettung

(4) Die bereits gezahlten Gebühren der zuvor erworbenen Grabstätte werden nur innerhalb einer Frist von 6 Monaten nach der ersten Belegung zurückgezahlt.

§ 14 Abs. 1 erhält folgende Neufassung und lautet künftig wie folgt:

§ 14 Grabarten

(1) Auf dem Friedhof werden folgende Arten von Grabstätten zur Verfügung gestellt:

a) Reihengrabstätten,

- a) Reihengrabstätten,
- b) Wahlgrabstätten,
- c) Urnenreihengrabstätten, mit Einfassungen und ohne Einfassungen
- d) Urnenwahlgrabstätten, mit Einfassungen und ohne Einfassungen
- e) Anonyme Urnengrabstätten
- f) Urnengrabkammern in Urnenstelen
- g) Urnenwiesengrabstätten
- h) Urnenbaumgrabstätten

§ 25 Abs. 1 erhält folgende Neufassung:

§ 25

Definition der Urnenwahlgrabstätte

- (1) Urnenwahlgrabstätten sind für Urnenbestattungen bestimmte Grabstätten, mit einer Ruhefrist von 20 Jahren.

§ 27 Abs. 3 erhält folgende Neufassung:

§ 27

Definition von Urnenstelen

- (3) Nutzungsrechte an Urnenkammern-Wahlgräbern werden auf Antrag auf die Dauer von 20 Jahren eingeräumt. Die Ruhefrist ist bei jeder Aufnahme einer Urne zu wahren. Die Verlängerung bzw. der Wiedererwerb der Urnenkammer ist möglich. Die erneute Verleihung eines Nutzungsrechts ist nur auf Antrag möglich. Der Wiedererwerb und die Verlängerung ist von der Entrichtung einer entsprechenden Gebühr gemäß Friedhofsgebührenordnung abhängig.

§ 27a erhält folgende Neufassung:

§ 27a

Definition Urnenwiesengrabstätten

- (1) Urnenreihengräber als Wiesengrabstätten sind Grabstätten von 40x50 cm, die der Reihe nach belegt und erst im Todesfalle für die Dauer von 20 Jahren abgegeben werden. Rasengräber werden oberirdisch nicht abgelegt, sondern als Wiesenfläche gestaltet. Die Wiesenfläche wird von der Gemeinde gepflegt und unterhalten.
- (2) Das Ablegen von Grabschmuck bzw. anderen Gegenständen auf der Grabstätte ist nicht gestattet. Der Grabschmuck darf nur an einer gesondert ausgewiesenen Stelle abgelegt werden.
- (3) Zur Erinnerung an den Verstorbenen kann an einer Steinstele oder einer dafür vorgesehenen Erinnerungstafel eine vorgegebene Plakette mit 10x5cm angebracht werden. Die Plakette muss aus Edelstahl sein und darf nur zweizeilig beschriftet werden. Sie darf den Namen und/oder die Geburts- und Sterbedaten enthalten. Weitere Texte, Grafiken oder Bilder sind nicht zulässig.

§ 27b erhält folgende Neufassung:

§ 27b
Definition Urnenbaumgrabstätten

- (1) Bestattungen von Ascheresten sind an besonders ausgewiesenen Bäumen im Wurzelbereich der Bäume möglich. Die Beisetzung darf nur in einer biologisch abbaubaren Urne erfolgen.
- (2) Als Urnenbaumgrabstätten stehen folgende Varianten zur Verfügung
 - a. Nicht abgegrenzte Urnengräber für die Beisetzung einer Urne. Die Maße betragen hierbei analog 40x50 cm.
 - b. Baulich abgegrenzte Baumgrabstätten für die Beisetzung von max. einer Urne. Die Maße betragen hierbei analog 40x50 cm.
 - c. Baulich abgegrenzte Baumgrabstätten in Urnenerdkammern für die Beisetzung von max. 2 Urnen. Die Erdkammer hat einen Durchmesser von 27,3 cm.
- (3) Das Nutzungsrecht an Baumgrabstätten wird für die Dauer von 20 Jahren verliehen. Ein Wiedererwerb bzw. eine Verlängerung des Nutzungsrechts ist nur bei der baulich abgegrenzten Baumgrabstätte in Urnenerdkammern möglich.
- (4) Sollte der Baum im Laufe des Nutzungsrechtes beschädigt oder zerstört werden, ist die Gemeinde zur Ersatzpflanzung eines neuen Baumes berechtigt/verpflichtet.
- (5) Für die Kennzeichnung der nicht abgegrenzten Baumgrabstätten gelten die Vorschriften des § 27 a Abs. 3. Für die Gestaltung der Verschlussplatten bei den abgrenzenden Baumgrabstätten, näher bezeichnet als Erdgrabkammern sind die Gestaltungsvorschriften des § 28 Abs. 4 analog anzuwenden. Bei abgrenzenden Baumgrabstätten ohne Erdgrabkammern, ist eine Steinplatte aus Granit in gleicher Größe, Art, Beschaffenheit und Aussehen, wie bei Erdgrabkammern, zu verwenden.
- (6) Es ist untersagt, die Bäume darüber hinaus zu bearbeiten, zu schmücken oder in sonstiger Weise zu verändern.

§ 31 Abs. 1 erhält folgende Neufassung:

§ 31
Beseitigung von Grabmalen und -einfassungen

- (1) Grabmale, Grabeinfassungen und sonstige Grabausstattungen bei Erdgräbern dürfen max. 10 Jahre vor Ablauf der Ruhefrist auf Antrag und nur mit vorheriger Zustimmung der Friedhofsverwaltung von der Grabstelle entfernt werden. Urnengrabstätten können auf Antrag nach Ablauf der gesetzlichen Mindestruhefrist von 15 Jahren aufgelöst werden.

§ 32 Abs. 1 erhält folgende Neufassung:

§ 32
Bepflanzung von Grabstätten

- (1) Alle Grabstätten – mit Ausnahme dem Feld für anonyme Urnenbeisetzungen den Wiesen- und den Baumgräbern sowie den Urnenstelen- sind zu gestalten und dauerhaft instand zu halten. Bei der Gestaltung und Pflege sind die Belange des Umweltschutzes, insbesondere des Gewässers- und Bodenschutzes, zu beachten.

§ 34 wird ersatzlos gestrichen

§ 40 erhält folgende Neufassung:

§ 40

Inkrafttreten

Der 1. Nachtrag tritt am Tage nach seiner Bekanntmachung in Kraft.

Ausfertigungsvermerk

Es wird bestätigt, dass der Inhalt dieses 1. Nachtrags mit dem hierzu ergangenen Beschluss der Gemeindevertretung übereinstimmt und, dass die für die Rechtswirksamkeit maßgebenden Rechtsvorschriften eingehalten wurden.

Gorxheimertal, 11.12.2024



Frank Kohl, Bürgermeister

Bescheinigung über die erfolgte Bekanntmachung

- a) in den „Weinheimer Nachrichten“ am 14.12.2024, Ausgabe Nr. 290, 162. Jahrgang und
- b) in der „Odenwälder Zeitung“ am 14.12.2024 Ausgabe Nr. 290, 76. Jahrgang.

Es wird bescheinigt, dass der 1. Nachtrag zur Friedhofsordnung der Gemeinde Gornheimertal gemäß § 7 der Hauptsatzung vom 14.06.2015 bekannt gemacht wurde.

Der 1. Nachtrag tritt zum 15.12.2024 in Kraft.

Gornheimertal, 14.12.2024

Der Gemeindevorstand



Frank Kohl, Bürgermeister